

# Satzung

## über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Hollenstedt (Marktgebührensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG vom 09.12.2011) ( Nds. GVBl. S.471) i. V. m. § 71 Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung vom 15.12.2011 (BGBl. S.2714), hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### § 1

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktplatz, der als öffentliche Einrichtung betrieben wird, wird für den Herbstmarkt und den Flohmarkt sowie den Weihnachtsmarkt eine Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die zu entrichtende Gebühr gilt für die gesamte Zeit.

### § 2

1. Das Marktstandgeld beträgt für den **Herbstmarkt**:

1. Groß-Fahrgeschäft (Autoscooter, Schunkler u. ä.)	€ 600,--
2. Kinderkarussell	€ 200,--
3. Würstchenbuden	€ 350,--
4. Ausschankbetriebe	€ 450,--
5. Verkaufsstände für Lebensmittel :	
Asiatischer Imbiss, Döner, Pizza, Burgunderschinken, Schlemmerpfanne	€ 300,--
Crêpes, Schmalzgebäck, Fischbrötchen, Poffertjes	€ 200,--
6. Schießbuden, Kuchen-, Süßigkeiten-, Verlosungs- und ähnliche Verkaufsstände	je lfd. Meter € 15,--
7. Fahrzeugaussteller	je Kfz € 20,--
	je Stretch - Limousine € 50,--
	motorisierte Zweiräder jeweils € 10,--
8. Küsterhaus (Ausstellungen: bildende Kunst u. ä. )	€ 100,--

2. Gemeinnützige Vereine und Organisationen der Gemeinde Hollenstedt entrichten jeweils 50 % der unter 1. genannten Marktstandgelde, weitere Ausnahmen müssen vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden.

3. Das Marktstandgeld für den **Flohmarkt** beträgt pro Markttag:

1. Flohmarktstände mit flohmarkttypischem Warenangebot je lfd. Meter bei einer Tiefe von max. 1,50 Meter € 5,--
  2. Für alle übrigen Verkaufsstände auf dem Flohmarkt berechnet sich das Marktstandgeld nach § 2 Absatz 1 dieser Marktgebührensatzung.
  3. Angefangene Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. Seitlich herausragende Teile der Stände oder Wagen rechnen zur Frontlänge.
4. Das Marktstandgeld beträgt für den **Weihnachtmarkt**:
1. Kinderkarussell € 200,--
  2. Würstchenbuden € 400,--
  3. Ausschankbetriebe € 450,--
  4. Verkaufsstände für Lebensmittel:
    - Asiatischer Imbiss, Döner, Pizza, Burgunderschinken, Schlemmerpfanne € 300,--
    - Crêpes, Schmalzgebäck, Fischbrötchen, Poffertjes € 200,--
  5. Schießbuden, Süßigkeiten, Entenangeln u. ä. je lfd. Meter € 20,--
  6. Weihnachtshütten:
    1. Verlosungen, Textilien € 100,--
    2. Kerzen, Haushaltswaren, Reinigungsmittel € 80,--
    3. Kunsthandwerk (selbst hergestellte Waren aller Art auch aus Lebensmitteln) € 50,--
  7. Küsterhaus: Ausstellungen (bildende Kunst) € 100,--
    - Caféteria € 350,--
  8. weitere Anbieter: ( Kirchengemeindehaus u. a.) € 100,--

### § 3

Das Marktstandgeld wird mit der Marktzusage fällig und ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Bei Nichtzahlung hat der Schausteller kein Anrecht auf einen Standplatz. Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern, können durch die Gemeinde von dem überlassenen Standplatz verwiesen werden.

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

Folgt auf eine Bewerbung eine schriftliche Zusage der Gemeinde Hollenstedt, so ist der Standplatz nur durch eine schriftliche Absage spätestens 7 Tage vor Beginn des Marktes seitens der Schausteller kündbar. Liegt keine schriftliche Absage vor, wird das Standgeld in voller Höhe fällig.

#### § 4

Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren feilgeboten werden. Daneben haftet, wer von dem Inhaber des Standes mit der Aufstellung, dem Verkauf oder der Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.

#### § 5

1.) Strom- und Anschlusskosten sind nach Abrechnung des Verbrauchs an den von der Gemeinde beauftragten Elektroinstallateur zu entrichten.

2.) An den örtlichen Stromkreis angeschlossen werden nur die Marktbeschicker, die eine Platzzusage vorlegen können. Fahrgeschäfte, sowie ggf. unter § 2 Nr. 4, 5 und 6 genannte Marktbeschicker, müssen ihren Strom über den mit geeichtem Zähler versehenen Stromanschluss der Gemeinde beziehen.

3.) Für die Kontrolle der Stromzähler und den Einzug des Stromgeldes ist der von der Gemeinde beauftragte Elektroinstallateur verantwortlich. Er rechnet mit der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach dem Markt ab.

#### § 6

Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Standgeldes besteht nicht.

#### § 7

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Hollenstedt vom 01.12.2008 außer Kraft.

Hollenstedt, den 19.07.2012

**Gemeinde Hollenstedt**

(Böhme)

***Bürgermeister***